

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden **Biomasse-Nahwärmeanlagen** (Kessel, Netz), die Neuerrichtung und Erweiterung von **Wärmeverteilnetzen**, die **Erneuerung von Kesselanlagen** in bestehenden Biomasse-Nahwärmeversorgungen, die **Optimierung von Nahwärmeanlagen** (Primärseite), die hydraulische **Optimierung von AbnehmerInnen** (Sekundärseite), sowie **Geothermieanlagen** in Gebieten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

- **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern (vgl. Abschnitt A)
- **Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme** (vgl. Abschnitt B - Bitte beachten Sie: Die Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme muss im Schwerpunkt „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“ beantragt werden)
- **Optimierung von Nahwärmeanlagen** – primärseitig und sekundärseitig (vgl. Abschnitt C)
- **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt D)
- **Geothermische Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt E)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. **Folgende Bestimmungen gelten für alle Anlagentypen im Förderungsbereich Nahwärmeanlagen:**

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Immaterielle Kosten (bis max. 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Kosten für qm-Heizwerke
- für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Fossile Energieerzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Investitionen
- Grundstückskosten
- Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Fahrzeuge und mobile Anlagenteile
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, etc.)

- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Gebühren
- Reparaturen, Werkzeuge
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen (z.B. Garage)
- Förderungsabwicklung
- Kundenakquise
- Verbrauchsmaterialien
- Vertragserrichtungsgebühren
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar

Anlagentypische förderungsfähige und nicht förderungsfähige Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Tabellen in den entsprechenden Abschnitten auf den nächsten Seiten.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Je nach Art der Anlage ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte den Tabellen auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte außerdem:

- Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden.
- Für die Errichtung von Wärmelieferverträgen gelten Mindeststandards. Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Informationen in der Checkliste (Fußnotentext) am Ende dieses Informationsblattes.
- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Nahwärmanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung ≥ 400 kW oder einer Trassenlänge ≥ 1.000 Laufmeter nach Ausbau unterliegen den Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems qm-heizwerke. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.qm-heizwerke.at. Diese Bestimmungen gelten nicht für
 - Nahwärmanlagen mit weniger als 4 externen Abnehmern,
 - Anlage mit externem Wärmeverkauf von weniger als 20 %,
 - Geothermische Nahwärmanlagen (Abschnitt E) und
 - Netzverdichtungen (Pauschalförderung).
- Bei Projekten die dem Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke unterliegen, müssen vor Baubeginn die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke erreicht und vom Qualitätsbeauftragten bestätigt sein. Kosten für materielle Leistungen, die vor dem Abschluss des Meilensteins II anfallen, können nicht gefördert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Abschnitt B). Der Abschluss des Meilensteins II ist jedenfalls Voraussetzung für eine Beurteilung des Vorhabens durch die Förderungsstelle.

- Nahwärmeanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung < 400 kW und einer Trassenlänge < 1.000 Laufmeter nach Ausbau unterliegen dem Qualitätsmanagement für Kleinanlagen (qm:kompakt). Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.
- Bei Nahwärmeanlagen und Wärmeverteilnetzen ist eine erweiterte Wärme-Abnehmeranalyse inkl. Berücksichtigung der Sanierungsabsichten für große Abnehmer (ab 100 kW) im Versorgungsgebiet durchzuführen.
- Eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) ist ab vier versorgten Objekten im Gesamtnetz notwendig. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle. Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 kW muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.
- Für Biomassekessel-Anlagen > 500 kW sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler
- Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten, Planer, Wärmekunden, Bankbetreuer etc.) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Weitere, grundsätzliche Rahmenbedingungen für sämtliche Förderungsprojekte der Nahwärmeversorgung	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

A Biomasse-Nahwärmeanlagen

Gefördert werden Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und im Besitz von zumindest zwei unterschiedlichen EigentümerInnen sind. Bei Biomasse-Nahwärmeanlagen mit weniger als vier versorgten Objekten ist die Versorgung von Wohnungsneubauten nicht förderbar.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Neuerrichtung der Heizzentrale inkl. maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Fernwärmeleitungen und Übergabestationen (sofern im Eigentum des Förderungswerbers)
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz der Nahwärmeanlage (z.B. Brennstofftrocknung, gekoppelte Solaranlagen, sofern sie die Effizienz des Gesamtprojektes erhöhen etc.)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Hochbau, Kesselanlage, Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Wärmeübergabestationen*

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die AbnehmerInnen aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker etc.)
- Anlagenteile für AbnehmerInnen früherer oder künftiger Ausbaustufen

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Biomasse-Nahwärmeanlagen	
Technische Voraussetzungen	Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Eine Netzurücklauftemperatur von maximal 55 °C ist anzustreben.
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger gemäß festgelegten Standardwerten
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis 30 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro. Bitte beachten Sie, dass die Förderung gemäß Art. 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

B Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden

- **Neubau:** Neuerrichtung von Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen auf Basis von Biomasse oder Geothermie
- **Ausbau:** Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen auf Basis von Biomasse oder Geothermie

Die Errichtung von zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme wird im Förderungsschwerpunkt **Verdichtung von Wärmeverteilnetzen** gefördert.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Grabungsarbeiten und Fernwärmeleitungen
- Wärmeübergabestationen im Eigentum des Förderungswerbers
- notwendige Adaptionen in Heizzentrale und Hydraulik

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die AbnehmerInnen aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker, etc.)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Wärmeübergabestationen*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Neu- und Ausbau	
<i>Bitte beachten Sie: die Verdichtung von Wärmenetzen ist im Schwerpunkt Verdichtung von Wärmeverteilnetzen zu beantragen</i>	
Technische Voraussetzungen	Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Es ist eine Reduktion der Netzzücklauftemperatur anzustreben.
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis 30 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	2.250 Euro pro bei den Abnehmern eingesparter Tonne CO ₂ , bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro. Bitte beachten Sie, dass die Förderung gemäß Art. 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdungsberechnung.pdf	

C Optimierung von Nahwärmeanlagen

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von Nahwärmeanlagen mit dem Ziel einer Reduktion des Rohstoffeinsatzes. Dies umfasst Maßnahmen wie Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum des Förderwerbers befinden. Investitionen in Brennstofflager sind ausgenommen. Diese Maßnahmen sind nicht qm-pflichtig.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

Primärseitige Maßnahmen:

- Nachrüstung Steuerung
- Nachrüstung Rauchgaskondensation
- Nachrüstung Pufferspeicher
- Nachrüstung Brennstofftrocknung

Sekundärseitige Maßnahmen

- Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale des Bestandsabnehmers, die im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers bleiben
- Maßnahmen zur Senkung der Rücklauf-temperatur des Netzes durch vom Nahwärmenetzbetreiber finanzierte Maßnahmen bei den bestehenden Wärmeabnehmern (Sekundärseite der Fernwärmenetze), wobei die Investitionen im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers bleiben

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Brennstofflager
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Wand- und Fußbodenheizungen etc.)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Pumpen, Verteiler und Pufferspeicher*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Rahmenbedingungen für Optimierung von Heizwerken	
	Primärseitige Maßnahmen	Sekundärseitige (verbraucherseitige) Maßnahmen
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des Brennstoffeinsatzes 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades Reduktion der Netzzücklauftemperatur
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition	
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis	
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.	
Mindestinvestition	10.000 Euro	
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine	
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf		

D Erneuerung von Kesselanlagen (in bestehenden Nahwärmeversorgungen)

Gefördert wird der Austausch von voll funktionsfähigen Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmeanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Werden zusätzliche Abnehmer angeschlossen, ist das Projekt als Biomasse Nahwärmeanlage (Abschnitt A) einzuzeichnen.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Biomassekesselanlage kleinerer oder gleicher Leistung wie die Altanlage

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Netzerweiterung
- Netzverdichtung

*) davon wesentliche Anlage(teile): Biomassekesselanlage

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für die Erneuerung von Kesselanlagen	
Technische Voraussetzungen	Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	15 % der Förderungsbasis 20 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	

E Geothermieranlagen

Gefördert werden Geothermieranlagen

- mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern
- mit Tiefenbohrungen und Nahwärmenetz zur **Versorgung mehrerer Abnehmer**

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Tiefenbohrung zur Versorgung von Einzelabnehmern
- Tiefenbohrung zur Versorgung von Wärmeverteilnetzen
- Wiederverpressung
- Geothermische Kraft-Wärme-Kopplung (Förderungsermittlung erfolgt analog Biomasse-KWK)
- geothermische Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Temperaturerhöhung

**) davon wesentliche Anlage(teile): Hochbau, Bohrung, Maschinenteknik und Grabungsarbeiten*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Geothermieranlagen	
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials • Wiederverpressung des Thermalwassers • Abnahmeprüfung des Gesamtsystems
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger gemäß festgelegten Standardwerten
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	2.250 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.
Mindestinvestition	35.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung.

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem qm-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die qm-Heizwerke Projektdatenbank www.qm-heizwerke.at bereit zu stellen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Biomasse Neu-/Ausbau ¹	Netzneu- und Ausbau ¹	Optimierung von Nahwärmanlagen	Biomasse-Kesseltausch	Geothermie ²
Infoblatt-Abschnitt	A	B	C	D	E
Technische Beschreibung inklusive Kostenaufstellung			✓		✓
Technisches Datenblatt		✓		✓	
QM-Kompakt Formular	✓				
Trassenplan	✓	✓			✓
Netzverlustberechnung		✓			✓
Angebote bzw. Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planern sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile	✓	✓	✓	✓	✓
Spezielle Anforderungen bzgl. Angebote & Kostenvoranschläge bei ELER-Kofinanzierung			✓		
Abnehmerliste eine Liste der Wärmeabnehmer für das geplante Nahwärmenetz		✓			✓
Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge ³	✓	✓			✓
Brennstoffliefervereinbarungen Lieferverträge bzw. -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung	✓	✓		✓	
Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage	✓			✓	✓
Bericht des Kreditinstituts	✓	✓	✓ ⁴	✓ ⁴	✓

¹ Gilt nur für Anlagen mit thermische Nennwärmeleistung < 400 kW und Summe Trassenlänge < 1.000 m, für alle anderen Anlagen gelten die Anforderungen von qm-heizwerke.

² Wärmeverteilnetze sind als Netzneu- und -ausbau einzureichen

³ Anforderungen an Wärmelieferungsverträge

- technische Anschlussleistung
- verkaufte Nutzenergie
- Wärmepreis
- Indexierung verpflichtend
- definierte Eigentumsgränze der Investitionen

⁴ nur bei Projektkosten ab 500.000 Euro

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und

Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

In dem Förderungsschwerpunkt „**Optimierung von Nahwärmeanlagen**“ ist zum Zeitpunkt der Beurteilung im Falle einer ELER-Kofinanzierung als Nachweis der **Kostenangemessenheit** von Anlagenteilen und Leistungen

- bis einschließlich 10.000 Euro **ein** Vergleichsangebot (insgesamt zwei Preisauskünfte),
- ab 10.000 Euro **zwei** Vergleichsangebote (insgesamt drei Preisauskünfte)

vorzulegen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at